

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: ex A. geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln ex B. Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln
ex 21.05	Trockensuppen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Getreide oder Getreideerzeugnisse enthaltend
22.03	Bier
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoff aus Stärke
38.12 A I	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke

VERORDNUNG Nr. 121/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer

gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

In der Verordnung Nr. 20⁽²⁾ wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ab 1962 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern, bei deren Berechnung insbesondere die Futtergetreidepreise zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 103 vom 2. 6. 1967, S. 2075/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

Im Zuge der Einführung einheitlicher Getreidepreise in der Gemeinschaft ab 1. Juli 1967 wird zu diesem Zeitpunkt ein gemeinsamer Markt für Schweinefleisch hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Schweinefleischsektor erforderlich, daß Maßnahmen, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen, sowie Interventionsmaßnahmen getroffen werden können; die Interventionsmaßnahmen können in Form von Aufkäufen durch die Interventionsstellen getroffen werden; es empfiehlt sich jedoch, auch Maßnahmen betreffend Beihilfen für die private Lagerhaltung vorzusehen, da diese die normale Vermarktung am wenigsten beeinträchtigen und dazu beitragen können, den Umfang der Aufkäufe durch die Interventionsstellen zu verringern; zu diesem Zweck sind namentlich die Festsetzung eines Grundpreises für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen sowie die Bedingungen vorzusehen, unter denen die Intervention erfolgt.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Schweinefleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen; neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Zur Erreichung dieses Zieles genügt es grundsätzlich, daß auf die Einfuhren aus dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden, die der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Es muß vermieden werden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Weltmarktangebote zu anormal niedrigen Preisen gestört wird; es empfiehlt sich daher, Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesen Preisen liegen; das Ein-

schleusungspreis-System kann jedoch bei Erzeugnissen, bei denen es schwierig ist, einen für alle Erzeugnisse einer einzigen Tarifstelle ausreichend repräsentativen Angebotspreis zu ermitteln, nicht funktionieren; es muß daher die Möglichkeit vorgesehen werden, den Zusatzbetrag abzuleiten.

Um den Umfang der Einfuhr kontrollieren zu können, ist vorzusehen, daß eine Regelung von Einfuhrlizenzen in Anspruch genommen werden kann, und zwar in Verbindung mit der Stellung einer Kaution, welche die Durchführung des Einfuhrgeschäfts garantiert.

Die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, bewirkt, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Schweinefleischhandel sichergestellt wird.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Schweinefleisch erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs, die sich möglicherweise aus der Anwendung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen ergeben, können zu Marktstörungen in nur einem oder mehreren Mitgliedstaaten führen und abweichende Maßnahmen erforderlich machen.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Schweinefleischsektor angewandt werden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 20 auf die sich aus der vorliegenden Verordnung ergebende Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; die während der ersten Wochen nach dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung auf den Markt kommenden Erzeugnisse werden mit Getreide erzeugt sein, das zu den in dem betreffenden Mitgliedstaat vor diesem Zeitpunkt geltenden und daher vom gemeinsamen Preis abweichenden einzelstaatlichen Preisen eingekauft wurde; daher werden die Produktionskosten dieser Erzeugnisse noch von den Unterschieden beeinflusst sein, die vor diesem Zeitpunkt zwischen den verschiedenen einzelstaatlichen Getreidepreisen untereinander und auch zwischen diesen Preisen und dem neuen gemeinsamen Getreidepreis bestanden; die Unterschiede zwischen den Produktionskosten könnten zu gewissen Störungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit den dritten Ländern führen; um derartige Störungen zu vermeiden, müssen daher bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse für eine gewisse Übergangszeit sowohl innergemeinschaftliche Abschöpfungen als auch zusätzliche Abschöpfungen bei der Einfuhr aus dritten Ländern vorgesehen werden; auf bestimmte Erzeugnisse, welche die Bundesrepublik Deutschland aus dem Großherzogtum Luxemburg einführt, sind jedoch keine Abschöpfungen anzuwenden, damit den besonderen Voraussetzungen dieser Erzeugnisse Rechnung getragen wird; außerdem kann sich die Anwendung weiterer Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen, um den Übergang von der Verordnung Nr. 20 auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern.

Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.03 A II	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
b) 02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.01 B II	Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
15.01 A	Schweineschmalz
c) ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Schweineleber enthaltend
ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend

(2) Als „Vierteljahr“ im Sinne dieser Verordnung gilt ein Zeitraum von drei Monaten, der am 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November beginnt.

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

Um die Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen zu fördern, die eine An-

passung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes erleichtern sollen, können für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsmaßnahmen ergriffen werden:

— Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation ihrer Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität;

— Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen;

— Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

Artikel 3

Folgende Interventionsmaßnahmen können ergriffen werden, um einen erheblichen Preisrückgang zu verhindern oder zu mildern:

— Beihilfen für private Lagerhaltung,

— Aufkäufe durch die Interventionsstellen.

Beihilfen für die private Lagerhaltung können für Erzeugnisse gewährt werden, die nach den Regeln des Artikels 5 bestimmt werden.

Die von den Interventionsstellen getätigten Aufkäufe beziehen sich auf geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch oder gekühlt (Tarifnummer ex 02.01 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs), und können sich auf Bäuche, auch Bauchspeck, frisch oder gekühlt (Tarifnummer ex 02.01 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs), und auf Schweinespeck, frisch oder gekühlt (Tarifnummer ex 02.05 des Gemeinsamen Zolltarifs), beziehen.

Artikel 4

(1) Für Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern, nachstehend „geschlachtete Schweine“ genannt — welche einer Standardqualität entsprechen, die nach einem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften festgelegt wurde —, wird jährlich vor dem 1. August ein Grundpreis festgesetzt, der ab 1. November desselben Jahres gilt.

Bei der Festsetzung des Grundpreises wird folgendes berücksichtigt:

— der Einschleusungspreis und die Abschöpfung, die in dem am 1. August jedes Jahres beginnenden Vierteljahr anzuwenden sind;

— die Notwendigkeit, diesen Preis so festzusetzen, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

(2) Liegt das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft auf einem Niveau, das niedriger ist als der Grundpreis, und ist damit zu rechnen, daß es sich weiterhin unter diesem Preis hält, so können Interventionsmaßnahmen beschlossen werden.

(3) Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen treffen die Interventionsmaßnahmen unter den in den Artikeln 5 bis 7 festgelegten Bedingungen.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages wird

— der Grundpreis festgesetzt,

— die Standardqualität für geschlachtete Schweine bestimmt.

(5) Auf Vorschlag der Kommission und nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages

— legt der Rat das Verzeichnis der repräsentativen Märkte fest,

— bestimmt der Rat das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweinehälften.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden

— die Interventionsmaßnahmen und deren Beendigung beschlossen,

— die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 5

(1) Sobald die Interventionsmaßnahmen beschlossen sind, werden die Erzeugnisse, für welche Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt werden, sowie die Erzeugnisse einer bestimmten Qualität, auf die sich die Aufkäufe erstrecken, bestimmt; ferner werden die Preise, zu denen die Interventionsstellen die Erzeug-

nisse aufkaufen, sowie die Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung festgesetzt.

Der Kaufpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität darf nicht höher als 92 v. H. und nicht niedriger als 85 v. H. des Grundpreises sein.

(2) Die Kaufpreise für die Erzeugnisse einer Standardqualität, ausgenommen geschlachtete Schweine, werden vom Kaufpreis für geschlachtete Schweine abgeleitet, und zwar nach Maßgabe des Verhältnisses, das zwischen jedem einzelnen der Einschleusungspreise für diese Erzeugnisse einerseits und dem Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine andererseits besteht.

Die Kaufpreise für die anderen Erzeugnisse als die Erzeugnisse der Standardqualität werden von den für die betreffenden Standardqualitäten geltenden Kaufpreisen abgeleitet, und zwar unter Berücksichtigung der gegenüber den Standardqualitäten bestehenden Qualitätsunterschiede. Diese Preise gelten für bestimmte Qualitäten.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden

— die Erzeugnisse, für welche Beihilfen für private Lagerhaltung gewährt werden, sowie die Erzeugnisse einer bestimmten Qualität, auf die sich die Aufkäufe erstrecken, festgelegt,

— die Kaufpreise und die Höhe der Beihilfen festgesetzt,

— die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen für den Aufkauf und die Lagerung der Erzeugnisse erlassen, die Gegenstand der in Artikel 3 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen sind.

Artikel 6

(1) Der Absatz der von den Interventionsstellen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 aufgekauften Erzeugnisse erfolgt unter solchen Bedingungen, daß jede Marktstörung vermieden wird und daß allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Verkaufspreise, der Bedingungen für die Auslagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen durch die Interventionsstellen waren, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 7

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

TITEL II

Regelung des Handels mit dritten Ländern

Artikel 8

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Vierteljahr nach dem Verfahren des Artikels 24 im voraus festgesetzt wird.

Artikel 9

(1) Die Abschöpfung für geschlachtete Schweine setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist.

Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten nach Maßgabe der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt.

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten für den Zeitraum von 6 Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Teilbetrag errechnet wird.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 7 v. H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai jedes Jahres geltenden Einschleusungspreise.

Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen am 1. August beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten festgesetzt.

(2) Auf Vorschlag der Kommission und nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages

— bestimmt der Rat die in der Gemeinschaft für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtermittelmenge sowie die Vomhundertsätze der verschiedenen Futtermittelarten,

— erläßt der Rat die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 10

(1) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine abgeleitet, und zwar nach Maßgabe des Verhältnisses, das innerhalb der Gemeinschaft zwischen den Preisen für diese Erzeugnisse einerseits und dem Preis für geschlachtete Schweine andererseits besteht.

(2) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse ist gleich der Summe folgender Teilbeträge:

a) eines ersten Teilbetrags, der von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine nach Maßgabe des Verhältnisses abgeleitet wird, das in der Gemeinschaft zwischen den Preisen für diese Erzeugnisse einerseits und dem Preis für geschlachtete Schweine andererseits besteht, und

b) eines zweiten Teilbetrags, der gleich 7 v. H. des durchschnittlichen Angebotspreises ist; dieser Angebotspreis wird auf der Grundlage der Einfuhren bestimmt, die im Verlauf der zwölf dem 1. Mai jedes Jahres vorausgehenden Monate getätigt worden sind. Für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 16.02 des Gemeinsamen Zolltarifs ist dieser Hundertsatz jedoch gleich 10.

Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt.

(3) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummern ex 02.01 B II, ex 15.01 A, ex 16.01 A und ex 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, wird die Abschöpfung abweichend von den Absätzen (1) und (2) auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

(4) Die Koeffizienten, die die in den Absätzen (1) und (2) genannten Verhältnisse ausdrük-

ken, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt.

Artikel 11

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 12

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.

(2) Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

a) einem Betrag in Höhe des Wertes der Futtermittelmenge auf dem Weltmarkt, die der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen Futtermittelmenge gleichwertig ist;

b) einem Pauschbetrag, der dem höheren Wert der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlichen Futtermittel, außer Getreide, im Verhältnis zu dem Wert des Futtermittels entspricht;

c) einem Pauschbetrag, der die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten darstellt.

Der Wert der Futtermittelmenge wird vierteljährlich auf der Grundlage der Getreidepreise ermittelt, die auf dem Weltmarkt während des sechsmonatigen Zeitraums festgestellt werden, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtermittelpreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtermittelmenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises des vorherigen Vierteljahres herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist.

(3) Nur für bestimmte der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, werden Einschleusungspreise festgesetzt. Diese Einschleusungspreise werden vom Einschleusungspreis für geschlach-

tete Schweine abgeleitet, und zwar nach Maßgabe des für diese Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz (4) festgesetzten Verhältnisses.

(4) Auf Vorschlag der Kommission und nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages

— bestimmt der Rat die in Absatz (2) Buchstabe a) genannte Futtergetreidemenge sowie die Vomhundertsätze der verschiedenen Futtergetreidearten, die darin enthalten sind,

— bestimmt der Rat die Liste der Erzeugnisse, für die Einschleusungspreise festgesetzt werden,

— erläßt der Rat die Regeln für die Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine.

Artikel 13

(1) Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

Für einige der Erzeugnisse, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird, wird ein sogenanntes „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“ eingeführt, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen ermöglicht.

(2) Die Abschöpfung wird jedoch gegenüber den dritten Ländern nicht um den Zusatzbetrag erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(3) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anormal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern bestimmt.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für das in Absatz (1) Unterabsatz 2 vorgesehene System.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

Artikel 14

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhrlizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt und spätestens ab 1. August 1969 für Einfuhren in die Gemeinschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Lizenz nur für Einfuhren, die in dem ausstellenden Mitgliedstaat getätigt werden.

Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Liste der Erzeugnisse, für die Einfuhrlizenzen gefordert werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen sowie die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 15

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grund-

erzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(5) Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 16

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in dem genannten Absatz aufgeführten Erzeugnissen bestimmt sind, die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 Absatz (1) fallenden Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Regeln erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz (2) genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet werden;

b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, von den für sie geltenden Abschöpfungen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 17

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Vorschriften über die Auslegung und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 18

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz (1) erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (1) des Vertrages fallen.

Artikel 20

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen ergeben könnten, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Maßnahmen treffen.

Artikel 21

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des

Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 23

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 24

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 25

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 26

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 24.

Artikel 27

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 28

Der in Artikel 13 Absatz (1) vorgesehene Zusatzbetrag gilt als Abschöpfung gegenüber dritten Ländern im Sinne des Artikels 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾.

Artikel 29

Für den Fall, daß Italien von der in Artikel 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾ vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht, trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Artikel 30

(1) Zum Ausgleich der zwischen bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei den Futterkosten, die sich aus den Unterschieden zwischen den Futtergetreidepreisen vor dem 1. Juli 1967 ergeben, wird während des am 30. September 1967 endenden Zeitraums bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in einen Mitgliedstaat aus einem

anderen Mitgliedstaat eine Abschöpfung erhoben. Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen aus dem Großherzogtum Luxemburg in die Bundesrepublik Deutschland wird diese Abschöpfung jedoch nicht erhoben.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede, die bei den Futterkosten zwischen den dritten Ländern und den Mitgliedstaaten, deren Futtergetreidepreise über den gemeinsamen Preisen liegen, bestehen, und die sich aus den Unterschieden zwischen diesen Preisen vor dem 1. Juli 1967 ergeben, wird während des am 30. September 1967 endenden Zeitraums bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern außer den in Artikel 9 und 10 genannten und gegebenenfalls in Anwendung des Artikels 13 erhöhten Abschöpfungen eine zusätzliche Abschöpfung erhoben.

(3) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Beträge der Abschöpfungen sowie der zusätzlichen Abschöpfungen in den Absätzen (1) und (2) fest.

Artikel 31

(1) Die Abschöpfung und der Einschleusungspreis werden erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1967 festgesetzt.

Der Grundpreis wird erstmalig für den gleichen Zeitraum festgesetzt.

(2) Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 20 eingeführten Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 31. Dezember 1967 anwendbar.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird — mit Ausnahme der in Artikel 31 Absatz (2) vorgesehenen Maßnahmen, die bereits ab Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gebracht werden können — ab 1. Juli 1967 angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 2269/67 dieses Amtsblatts.

Die Verordnung Nr. 20 und die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 aufgehoben, und zwar mit Ausnahme der Bestimmungen der Verordnung Nr. 3/63/EWG⁽¹⁾ sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Festsetzung bzw. die Nichtfestsetzung eines Zusatzbetrags, soweit diese Be-

stimmungen mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften vereinbar sind. Diese Bestimmungen bleiben solange in Kraft, bis sie gemäß dieser Verordnung und gemäß den nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften geändert oder aufgehoben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 122/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

über die gemeinsame Marktorganisation für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Durch die Verordnung Nr. 21⁽³⁾ wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Eier ab 1962 schrittweise errichtet wird;

die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern, bei deren Berechnung insbesondere die Futtergetreidepreise zugrunde gelegt werden.

Im Zuge der Einführung einheitlicher Getreidepreise in der Gemeinschaft ab 1. Juli 1967 wird zu diesem Zeitpunkt ein gemeinsamer Markt für Eier hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Eiersektor erforderlich, daß Maßnahmen getroffen werden können, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Eier in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen, die ein System von Ab-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. 103 vom 2. 6. 1967, S. 2084/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.